

Rauchfrei im Betrieb

Durch das Rauchen entstehen der deutschen Wirtschaft hohe Kosten. Dazu gehören, z.B. aufgrund von Erkrankungen und mangelnder Leistungsfähigkeit nachweislich Arbeitsunfähigkeit und ein früherer Rentenbeginn.

Wir unterstützen Sie!

Nehmen Sie Kontakt zu uns auf. Wir entwickeln mit Ihnen ein passgenaues Programm für Ihren Betrieb.

Krankenkasse

Unsere Angebote und Kurse sind bei der zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziert und können von der Krankenkasse bezuschusst werden

Termine

Unser aktuelles Kursangebot finden Sie unter:
www.bw-lv.de/praevention



Rauchfrei im Betrieb

Bild: Fotolia_Calado_M, © iStockphoto.com Knud Nielsen, AdobeStock_429847908_Preview

Träger



Baden-Württembergischer Landesverband für
Prävention und Rehabilitation gGmbH

Geschäftsstelle
Renchtalstraße 14
77871 Renchen
Tel.: 0 78 43/94 91 41
Fax: 0 78 43/94 91 68
www.bw-lv.de
E-Mail: praevention@bw-lv.de



Betriebliche
Gesundheitsförderung

Es gibt gute Gründe,

sich für eine rauchfreie Firma zu engagieren

- Statistisch gesehen, fehlen Nichtraucher:innen zwei Tage weniger pro Jahr wegen Krankheit.
- Auch Passivrauchen macht krank und erhöht das Risiko für chronische Bronchitis, Lungenentzündung und Asthmaanfälle um 50 Prozent.
- Eine rauchfreie Umgebung ermutigt aufhörwillige RaucherInnen auch aufzuhören.
- Klare Regelungen verbessern das Arbeitsklima.
- Sie setzen vorbildlich den gesetzlich geforderten innerbetrieblichen Nichtraucherschutz um.

Ihre Maßnahmen zu einer betrieblichen Raucherentwöhnung fördern ein aktives und nachhaltiges Betriebliches Gesundheitsmanagement!

Quellen: <https://rauchfrei-info.de/>



Die Arbeitgebenden haben Fürsorgepflicht

Der Nichtraucherschutz hat gesetzliche Grundlagen, die man im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) findet. Betriebliche Raucherentwöhnung trägt dazu bei, die gesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Steuerfreibetrag von 600 Euro im Jahr

Pro Arbeitnehmer:in können jährlich bis zu 600 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden, wenn sie – wie die Raucherentwöhnung – der Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands dienen (§3 Nr. 34 EStG). Die Kosten der Betrieblichen Raucherentwöhnung durch den bwlv sind somit als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.



Wir bieten Ihnen

- Informationen über die Anforderungen zum Nichtraucherschutzgesetz am Arbeitsplatz
- Individuelle Strategieentwicklung und Maßnahmenplanung
- Hilfe bei der Formulierung von Betriebsvereinbarungen
- Nichtrauchertrainings für Ihren Betrieb
- Gestaltung von Gesundheitstagen in Kooperation mit Krankenkassen

Ihre Ansprechpartner:innen

Referat Prävention
Heiko Probst und
Francesca Capotorto

Renchentalstr. 14
77871 Renchen
E-Mail: praevention@bw-lv.de
www.bw-lv.de

